

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend
Anwendung des Gesetzes über das Versicherungswesen.

(Vom 9. Dezember 1885.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Das Bundesgesetz betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens gibt diesen Unternehmungen, welche bisher schon in der Schweiz Geschäfte betrieben haben und dieselben fortzuführen gedenken, eine Frist von sechs Monaten von Inkrafttretung des Gesetzes an gerechnet (1. November), um der Bundesbehörde die im Artikel 2 des Gesetzes bezeichneten Ausweise einzureichen. In diesem Artikel ist detaillirt angegeben, welche Erfordernisse von den Versicherungsunternehmungen zu erfüllen sind, um in der Schweiz Geschäfte betreiben zu können. Eine genaue Untersuchung dieser Ausweise der zahlreichen Versicherungsgesellschaften wird längere Zeit in Anspruch nehmen, und es wird voraussichtlich dem Bundesrath nicht möglich sein, bis zum Ablauf der erwähnten Frist den im Artikel 3 des zitierten Gesetzes vorgesehenen Entscheid zu treffen. Bei einzelnen Versicherungsunternehmungen läuft die von den Kantonen ertheilte Konzession schon vor jener Frist ab.

Bei dieser Sachlage entsteht die Frage, was zu thun sei, wenn eine kantonale Konzessionsbewilligung abläuft, bevor der Bundesrath sich über eine die ganze Schweiz umfassende Konzession ausgesprochen hat. Es ist selbstverständlich, daß diese Unternehmungen stark geschädigt würden, wenn inzwischen der Geschäftsbetrieb eingestellt werden müßte.

Wir haben daher folgende Verfügungen getroffen :

- 1) Wenn die von Kantonsbehörden einer Versicherungsunternehmung zum Geschäftsbetrieb ertheilte Konzession abläuft, bevor der Bundesrath auf Grundlage der im Artikel 2 vorgeschriebenen Ausweise hinsichtlich einer für die ganze Schweiz gültigen Konzessionsbewilligung Beschluß gefaßt hat, so wird der Bundesrath entscheiden, ob die Unternehmung provisorisch bis zum erwähnten definitiven Beschlusse im betreffenden Kanton den Geschäftsbetrieb fortsetzen dürfe oder nicht.
- 2) Bevor der Bundesrath diesen provisorischen Bescheid gibt, wird er der Kantonsregierung Gelegenheit geben, sich darüber auszusprechen, ob sie mit einer provisorischen Bewilligung einverstanden sei oder nicht und in letzterm Falle aus welchen Gründen.
- 3) Wenn der Bundesrath eine provisorische Bewilligung ertheilt, so dauern bis zum definitiven Entscheide (Art. 3 des Gesetzes) die von den Kantonen an die Konzession geknüpften Bedingungen und damit auch die von der Unternehmung geleistete Kaution fort.

Gemäß Artikel 15 des zitierten Gesetzes sind Gesuche um Konzessionsbewilligungen oder Erneuerungen, vom Tage der Inkrafttretung des Gesetzes an, der Bundesbehörde einzureichen, und wir haben als nothwendig erachtet, obige Vorschriften über das einstweilige Verfahren aufzustellen und die Kantonsregierungen sowohl als die Versicherungsunternehmungen über das Verfahren, welches bis zur definitiven Erledigung der Konzessionsgesuche einzuschlagen ist, zu verständigen.

Wir benutzen diesen Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 9. Dezember 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend Anwendung des Gesetzes über das Versicherungswesen. (Vom 9. Dezember 1885.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1885
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.12.1885
Date	
Data	
Seite	544-545
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 959

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.